



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V.



An den
Kreis Düren
Herrn Gormanns
Bismarckstr. 16
52348 Düren
h.gormanns@kreis-dueren.de

19.07.2017
Auch per E-Mail

Betr.: Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Bim-SchG)
Genehmigungsantrag der Innovative Energie Anlagen Hürtgenwald GmbH, August-Scholl-Straße 5,
52393 Hürtgenwald, auf Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in Hürtgenwald;
Gemarkung: Vossenack, Flur: 11, Flurstück: 10, Flur: 10, Flurstück Nr.: 19 und Flur: 9, Flurstück: 39
Genehmigungs-Aktenzeichen: 66/2-1.6.2-(3-7)717
Landesbürozeichen: DN 9-06.17/MS

Sehr geehrter Herr Gormanns, sehr geehrte Damen und Herren,

zum Genehmigungsantrag der Innovative Energie Anlagen Hürtgenwald GmbH (IEH) geben der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der Naturschutzbund Deutschland (NABU) und der Arbeitskreis Fledermausschutz die folgende Stellungnahme ab. Es bestehen erhebliche Bedenken.

1. Zum Verfahren

1.1.

Die Naturschutzverbände legen Wert darauf, dass die Beeinträchtigungen und Gefahren für die Fauna und Flora durch Windenergieanlagen (WEA) nachvollziehbar erhoben und benannt werden. Die unverkennbaren Belastungen des Artenschutzes und der Biodiversität sind als Voraussetzung für eine korrekte Abwägung neutral zu erheben und zu bewerten.

Dies war im vorangegangenen Planverfahren zum FNP und BBP unserer Ansicht nach nicht der Fall. Wir halten daher die Bedenken der Naturschutzverbände aus dem Bebauungsplanverfahren (Stellungnahmen vom 04.01.2013, 14.07.2016, 24.08.2016) zur Windkraftkonzentrationszone „Am Peterberg“ und zu den hier geplanten Windrädern vollinhaltlich aufrecht. Die Gegenargumente des Planungsbüros und die Abwägung der Verwaltung sind für uns nicht nachvollziehbar. Es ist zudem offensichtlich, dass die Verwaltung unsere Bedenken gegen die fachlichen Mängel der Kartierung nicht sorgfältig im Detail geprüft hat.

1.2.

Es mutet sehr merkwürdig an, dass der Gemeinderat am 13.07.2017 einen „Durchführungsvertrag“ zu den WEA am Peterberg zwischen der Gemeinde Hürtgenwald, vertreten durch Herrn Bürgermeister Buch, und der IEH, ebenfalls vertreten durch Herrn Bürgermeister Buch, beschlossen hat, in dem artenschutzrechtliche Bestimmungen im Vorgriff auf das BlmSch-Verfahren festgeschrieben werden.

2. Rückbau

Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Anlage, also nicht nur der oberirdische Teil, sondern auch der unterirdische, zurückgebaut wird.

3. Erschließung

Die Erschließung ist kritisch zu beurteilen. An den Karten (Wegeplan in Anlage 18) erkennt man, dass die vorhandenen Forstwege nur einen kleinen Anteil an der Erschließung haben. Zudem sind die Wege stark zu verbreitern und zu befestigen sowie das Lichtprofil zu vergrößern. Es müssten Abstecher zu den Standorten der WEA in den Wald gebaut und weitere Waldflächen für den Bau der Fundamente sowie der Stell- und Lagerflächen beansprucht werden. Auch um die Einzelteile des Auslegers nacheinander montieren zu können, ist laut UVS für den Hilfskran eine befestigte Straße erforderlich. Diese Zuwegung bedarf einer Länge von ca. 160,00 m und einer Breite von 4,00 m. Im Wegeplan ist klar und verständlich auch textlich darzustellen, wie und an welchen Steigungen Wege für die Großlasttransporter ausgebaut werden müssen.

Auch die Vergrößerung des Lichtprofils und Versiegelungen außerhalb des Plangebietes sowie vorübergehende Befestigungen sind auszugleichen, da diese zu Verdichtungen und Veränderungen der Bodenstruktur führen. Da das Gelände zum Kalltal hin ein starkes Gefälle aufweist, ist hier mit erheblichen Eingriffen zu rechnen. Dies ist bereits an den bestehenden, benachbarten Anlagen im Bereich Lammersdorf feststellbar. Die Eingriffe sind in ihrer Auswirkung auf Arten, Boden, Wasser nachvollziehbar darzustellen, zu bewerten und zu bilanzieren. Dies ist nach unserer Auffassung bisher nicht ausreichend geschehen und sollte überprüft werden.

Der Wasserabfluss und die Wasserchemie in den sensiblen Quellzuflüssen im nördlichen und westlichen Bereich (NSGs) könnten sich wegen der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens und dem rascheren Abfluss des Wassers mit dem Bau der WEA und dem Ausbau der Zuwegungen erheblich verändern. Hierzu liegen uns keine Unterlagen oder Vermeidungsmaßnahmen vor. Die hohe Wasserqualität der Kall darf nicht beeinflusst werden, sonst sind die derzeitigen wasserbaulichen und ökologischen Optimierungsmaßnahmen entlang der Kall konterkariert. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, halten wir ein Gutachten zur Hydrologie der Felsböden für erforderlich. Auch die lapidare Aussage in der UVS S. 70 „Mit einer erheblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ist somit nicht zu rechnen“ ist zu belegen.

Laut UVS S. 8 ff und S. 69 muss die Kranstellfläche eben sein, das maximale Gefälle darf 0,25% betragen. Das Fundament für die WEA wird mit einem Durchmesser von 20,90 m und einer an der Oberseite variablen Höhe von 2,10 bis 3,10 m erstellt. Wir halten eine anschauliche Beschreibung der Errichtung der absolut plan zu errichtenden Stellflächen für die Windräder und für den Hebekran unter dem Aspekt Felsabtragung und Erschütterung für erforderlich. Hier sind vor allem die Problematik der baubedingten Erschütterung im felsigen Untergrund und die Auswirkungen auf das Umfeld darzustellen. Anderen Verfahren in ähnlicher Hanglage entnehmen wir, dass die Abtragung des Felsmaterials mit Hydraulikmeißeln erfolgt. Ehemalige Bergwerke (Fledermausquartiere) im Umfeld der Planung sind durch Erschütterung Einsturz gefährdet. Auch die Standsicherheit des Steinbruchs Peterberg ist diesbezüglich zu prüfen (Felsspalten mit Fledermäusen).

Nach Laserscankarte (5.2) liegen die WEA 3, 4 und 5 benachbart zu unterirdischen Hohlräumen (übererdete Bunker). Der Bau in diesem Bereich ist fledermausfachlich fragwürdig. Eine

Betroffenheit ist nicht auszuschließen. Untersuchungen zu Winterquartieren bei Fledermäusen an den vorhandenen Bunkerstrukturen fehlen und sind nachzuholen.

4. Artenschutz

Die ASP weist erhebliche fachliche Mängel auf:

- Die ASP erfüllt nach eigener Angabe (S. 7) immer noch nicht „in Gänze“ die Vorgaben des Leitfadens vom November 2013. Für Großvögel erfolgte zwar im Nachgang 2014 eine Raumnutzungsanalyse. Diese weist aber erhebliche Mängel auf. Es fehlen z.B. Angaben zur Uhrzeit, zu den Beobachtungspunkten, zur Dauer der Beobachtung, zur Wetterlage, zu Sichtverhältnissen und zu eingesetzten Geräten oder anderen Hilfsmitteln sowie zu Geländeterminen in der Balzzeit. Hinsichtlich der Fledermäuse fand überhaupt keine Anpassung des Untersuchungsrahmens statt. Der Gutachter schreibt in seiner ASP (2016) zu Fledermäusen selbst (S.28): „Es sei vorweg genommen, dass der im Leitfaden vorgesehene Untersuchungsumfang nicht abgedeckt wurde.“ Dies ist nicht akzeptabel. Die entsprechenden Kartierungen sind nachzuholen.
Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollten die Raumnutzungsanalysen und Kartierungen jedenfalls zwei Jahre umfassen um z.B. Bestandsschwankungen infolge von Witterungsbedingungen oder Nahrungsangebot aufzufangen. Dies ist hier besonders zu beachten, da das Jahr 2013 witterungsbedingt für die meisten Brutvögel ein besonders schlechtes Jahr war, nachgewiesenermaßen insbesondere für Greifvögel und Eulen.
- In der ASP sind auch Kartierdaten aus anderen Vorhaben, Plänen und Projekten in Hürtgenwald und den Nachbarkommunen einzuarbeiten, in ihrer Summation und Summationswirkung darzustellen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist bisher nicht geschehen und ist daher nachzuholen. Solche Projekte sind z.B. der Kletterwald in Raffelsbrand, Mountainbikelpark und –trails, der Ausbau der K 36, „der Adventure Golfplatz“ in Simonskall, Windenergieanlagen in Raffelsbrand, Simmerath und Lammersdorf. Gerade auch für die hier noch vorkommenden Arten großer störungsarmer Wälder gilt es weitere Zerschneidungen und Verinselungen der Population zu vermeiden. Dies gilt in besonderem Maße für Wildkatze und Schwarzstorch. Insbesondere ist eine Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen der WEA in Lammersdorf unverzichtbar. Das Weglassen dieser Daten kann als unzulässige Unterlassung der Ermittlung von lokalen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten gewertet werden. Die Recherche dieser Daten auch zur Ermittlung der Lebensraumbeziehungen und der Kumulationseffekte sowie der Beeinträchtigung der lokalen Population sollte von einem Gutachter erwartet werden. In der Synopse zu den Einwendungen zum BBP K 14 heißt es: „Mögliche Summationswirkungen wären im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Diese ist kein Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.“ Demnach müssten sie jetzt vorliegen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in den jetzt offenliegenden Planunterlagen aber weder in der UVS, noch in der ASP, noch im LBP zu finden. Obwohl in der UVS ein Kapitel Bewertung der Schutzgüter im Zusammenhang mit anderen relevanten Emittenten zu finden ist. Diese Untersuchungen sind unbedingt nachzuholen.
- Bei allen „planungsrelevanten“ Arten ist die Belastung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen und Beeinträchtigungen darzustellen. Dazu zählen u.a. auch Lärm, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung. Den Karten zu Schattenwurf und Lärmemission ist zu entnehmen, dass gerade in den als NSG geschützten Talbereichen mit einem erheblichen Einfluss der WEA zu rechnen ist. Die Auswirkungen von Lärm, Schattenwurf und der optisch bedrängenden Wirkung auf die Tierwelt wurden in der ASP nicht betrachtet und bewertet. Dies sollte nachgeholt werden.

Zumal im Talraum nicht nur bedeutende FFH-relevante Winterquartiere der Fledermäuse zu finden sind, sondern zahlreiche Biberteiche bestehen, ein berechtigter Verdacht auf Uhubrut besteht und ein Hauptwanderkorridor der Wildkatze verläuft

- Die vorliegende ASP berücksichtigt entgegen der Aussage in der Anlage „Abwägung“ auch nicht die in 2016 vorgenommenen Änderungen der Anlagen bezüglich des Rotordurchmessers und der Nabenhöhe. Wir halten auch von daher eine Nachbesserung der ASP für erforderlich. In der ASP ist darzustellen, welche Auswirkungen die nun veränderte Höhe (WEA 1 abnehmende Nabenhöhe auf 135 m) und vor allem der gegenüber der vorhergehenden Planung vergrößerte Rotordurchmesser (von 101 m auf 115,7 m WEA1-5) auf die Tierwelt haben. Mit der Vergrößerung des Rotordurchmessers verändern sich die Größe der Gefahrenzone und die Sog- bzw. Schleppwirkung. Außerdem kommen die Rotorspitzen so näher an den Boden bzw. die Baumwipfel. Die Betroffenheit der Arten ist aufgrund der größeren überstrichenen Fläche (quadratische Zunahme) bei größerer Rotorlänge und der bei erniedrigter Nabenhöhe zusätzlich größeren Nähe zu den Baumspitzen gegeben (vgl. Runkel 2015). Das Gefährdungspotential für fliegende Tiere wird erhöht und das Spektrum der betroffenen Arten möglicherweise verändert. Dies ist bisher in der ASP nicht berücksichtigt.
- Sollten die WEA trotz der Störung, Beeinträchtigung und Gefährdung geschützter Arten genehmigt werden, sind Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Diese müssen sinnvoll sein sowie eindeutig und konkret dargestellt werden. Dies ist in der vorliegenden ASP weitgehend nicht der Fall. Wir erwarten zumindest eine Konkretisierung und Präzisierung wie sie in Auflagen des Genehmigungsbescheids zum benachbarten Windpark Lammersdorf erfolgte, auch wenn die Auflagen im einzelnen optimierbar sind und sich erst in der Praxis bewähren müssen. Die Erfahrungen mit den WEA Lammersdorf zeigen auch, dass die Kontrolle der vorgeschriebenen Abschaltungen unbedingt in kurzen Abständen erfolgen muss. Ansonsten kann bei Mängeln der Abschaltung eine zu befürchtende Tötung nicht effektiv vermieden werden.

Wir halten es daher für unerlässlich, die ASP nachzubessern und naturschutzfachliche Mängel der vorliegenden Unterlagen zu beseitigen. Hierzu sind erforderlich:

- Nachkartierungen gemäß Leitfaden (2013) bei Vögeln und Fledermäusen, denn ernst zu nehmende Hinweise liegen vor;
- Nachholen der Recherche von relevanten Kartierdaten im Umfeld;
- Darstellung und Bewertung der Auswirkungen von Lärm, Schall und optischer Bedrängung auf geschützte Arten;
- Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsbewertung aufgrund der Veränderung des Anlagentyps;
- Überarbeitung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Prüfung auf Vollständigkeit, Sinnhaftigkeit, Praktikabilität und konkrete, eindeutige Formulierung.

Da sich die vorliegende UVS einseitig auf die mit Mängeln behaftete ASP stützt (UVS S. 72), müsste auch diese geändert werden.

4.1. Vögel

Kolkrabe

Der Kolkrabe kommt im Kalltal und den Nebenbächen der Kall vor. Potentiell als Brutplatz geeignet ist auch der Steinbruch Kallbrück. Diese Art ist in der ASP zu berücksichtigen. Dies auch da er in

der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg als Schlagopfer geführt wird. Er ist aber nicht nur durch Vogelschlag sondern auch durch Störungen und Beeinträchtigungen beim Bau oder Betrieb der WEA gefährdet. Er ist auch deswegen zu berücksichtigen, da sich diese einst ausgestorbene Art in NRW trotz ihrer Zunahme immer noch im ungünstigen Erhaltungszustand befindet.

Kranich

In der vorliegenden ASP sind die Zugkorridore der Kraniche nicht dargestellt. Zu berücksichtigen sind bei der Bewertung des Eingriffs insbesondere die zunehmende Bedeutung der Ufer der Wehebachtalsperre als Rastplatz und die Anordnung der WEA in Bezug auf die Flugrichtung. Der geplante Windpark Peterberg hat durch seine Lage quer zur Zugrichtung der Kraniche eine extreme Zerschneidungswirkung und erhöht dadurch nicht nur die Kollisionsgefahr sondern bewirkt auch in vielen Fällen eine Neuorientierung und Formatierung der ziehenden Vögel. Dies erhöht u.a. auch den Energieverbrauch der Tiere.

Die Notwendigkeit der in der ASP für nötig gehaltenen Abschaltung wird bestätigt. Es ist sicherzustellen und zu kontrollieren, dass die WEA bei schlechten Sichtverhältnissen in den Zugzeiten der Kraniche abgeschaltet werden und zwar nicht nur tagsüber sondern auch nachts. Die schlechten Sichtverhältnisse und Abschaltbedingungen sind in der ASP deutlich zu konkretisieren. Durch die Abschaltung der WEA-Rotation wird aber das Tötungsrisiko in den genannten Schlechtwetter-Zeiten keineswegs auf Null reduziert, da Kraniche bei solchem Wetter auch mit dem Mast oder den stillstehenden Rotorblättern kollidieren und getötet werden können. Die Abschaltung der WEA bei schlechten Sichtverhältnissen ist daher ein Mindestmaß der Vermeidung.

Hierzu wird folgende Auflage vorgeschlagen:

1. Bei niedriger Wolkendecke (unter 250 m über Boden) oder Schlechtwetterlagen (Regen (ab einer Niederschlagsmenge von 2 mm Niederschlag in 10 Minuten), Schnee, Nebel sind die WEA im Zeitraum vom 15.2. bis 20.3. und vom 15.10. bis 15.12. eines jeden Jahres sowohl tagsüber als auch nachts abzuschalten.
2. Hierfür wird ein Monitoring zu den Hauptzugzeiten der Kraniche durchgeführt. Ein Sachverständiger veranlasst ein rechtzeitiges Abschalten aller WEA durch selbstständige Abfrage von Wetterdaten, Beobachtungsmeldungen und weiteren Grundlagen, dem ständigen Kontakt zu anderen Beobachtern sowie anhand gezielter Zählungen an „Vorposten“.
3. Der Sachverständige hat die Hauptzugtage der Kraniche, die zum Zeitpunkt der Hauptzugtage relevanten Witterungszustände im Naturraum sowie die für den Kranichzug durchgeführten Abschaltungen zu dokumentieren. Der Anlagenbetreiber legt der UNB am Ende jedes Zugzeitraums (Frühjahrszug, Herbstzug) diese Dokumentation und einen Bericht über die durchgeführten Abschaltmaßnahmen während des Kranichzugs inklusive eines Betriebsprotokolls der betroffenen Tage vor.

Dieser Vorschlag gibt den Rahmen wieder und sollte unter Einbeziehung ausgewiesener Kranichexperten weiter konkretisiert werden.

Mäusebussard

Laut ASP wurden vom Mäusebussard regelmäßig mehrere Tiere kreisend im Untersuchungsraum und über der Planfläche gesichtet. Dennoch wurde im Umkreis von 1 km kein Horst gefunden. Dies ist schon erstaunlich.

Nach der Schlagopferliste der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg zählt der Mäusebussard zu den Arten mit hohem Kollisionsrisiko (H. Illner Eulen-Rundblick Nr. 62 Tabelle S. 87-89). Die Nichtbeachtung von Mäusebussard und Turmfalke beim Bau von WEA in NRW steht im Widerspruch zu geltendem Artenschutzrecht und wird daher von uns abgelehnt. Anders als die Landesregierung halten die Naturschutzverbände es für europarechtlich nicht haltbar, den Verlust der unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Arten Mäusebussard und Turmfalke an WKA unter Hinweis auf die Häufigkeit der Arten hinzunehmen. Insofern sind auch einzelne, nicht

auszuschließende Tötungen oder Verletzungen von Mäusebussarden an WEA als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten. Die zahlreichen Verkehrsoffer dürfen nicht Anlass sein Todesfälle durch Windkraftanlagen billigend in Kauf zu nehmen. Wir verweisen außerdem auf die Progresstudie der Universität Bielefeld, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums von O. Krüger durchgeführt wurde. Hierzu erklärt L. Lachmann, Referent Ornithologie in der Bundesgeschäftsstelle des NABU, was den eigentlichen Neuigkeitswert der Studie ausmacht: „Das Zwischenergebnis der Progress-Studie zeigt, dass Rotmilan und Mäusebussard durch die Windkraft in der Population bedroht sind.“ Hier muss eine Nachbewertung nach dem neuesten Wissensstand durchgeführt werden. Wir halten eine andere Bewertung des Mäusebussards für erforderlich.

Rotmilan

Für diese Art wurde in 2014 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Diese entspricht allerdings nicht den Anforderungen, die die Naturschutzverbände an eine Raumnutzungsanalyse stellen. Folgender Untersuchungsrahmen ist für die Raumnutzungskartierung einzuhalten (Landesbüro der Naturschutzverbände April 2014 in Anlehnung an Langgemach & Meyburg (2011)):

- Erfassung über 2 Jahre
- Anzahl Beobachtungspunkte: mind. 2; abhängig von Einsehbarkeit des Geländes und Ausdehnung des Vorhabens
- Anzahl Personen je Erfassungsteam: mind. 2
- Zeitraum: über die gesamte Anwesenheitsperiode der Art, alle Phasen verschiedener Verhaltensweisen abzudecken (artspezifisch)
- Mindestens 4 Erfassungstage pro Monat, ganztägige Erfassung (mind. 8-10 Stunden)
- Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein anhaltender Regen

Auch wenn diese Anforderungen nicht rechtsverbindlich sind, sollte sich die Genehmigungsbehörde damit befassen und diese auf Plausibilität prüfen. Die Ablehnung in der Abwägungstabelle übersieht, dass diese Anregungen von Fachleuten verfasst wurden, um den betroffenen geschützten Arten gerecht zu werden.

Als Prüfbereich wurde ein Gebiet im Umkreis von 3.000 m um die WEA festgelegt. Die LAG-VSW empfiehlt 4.000 m (15.04.2015).

Ein wesentlicher Punkt bei jeder Raumnutzungsanalyse ist die Auswahl der Beobachtungsstandorte. Gerade in einem deutlich reliefierten Gelände, muss gewährleistet sein, dass im Zuge einer Raumnutzungsanalyse der Bereich aus allen Richtungen hinreichend eingesehen worden ist. Es sind so viele Beobachtungspunkte zu wählen, dass der gesamte Prüfbereich eingesehen werden kann. Pro Beobachtungspunkt sind mindestens zwei Beobachter zu stellen. Laut ASP wurde die Untersuchung mit 4 Kartierern (gleichzeitig oder nacheinander?) für alle Großvögel durchgeführt. Danach ist von zwei Beobachtungspunkten auszugehen. Da es sich hier um ein bewegtes Relief und eine reichgegliederte Landschaft handelt, ist hier mehr als nur die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Umsetzung und Planung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ angegebene Mindestzahl von zwei Fixpunkten zu wählen. Nicht eingesehene Bereiche sind in der Karte darzustellen.

Die Beobachtungspunkte sind ebenso in einer Karte einzutragen wie die beobachteten Flugbewegungen und Flugkorridore. Eine solche Karte fehlt in der ASP gerade vom Rotmilan. Dies ist ein schwerwiegender methodischer Mangel. Ein weiterer schwerwiegender methodischer Mangel ist das Fehlen von Geländeterminen zur Balzzeit Ende Februar-März.

Unverzichtbar für die Beurteilung des Tötungsrisikos und damit des Eintretens des artenschutzrechtlichen Verbots ist eine Karte mit den beobachteten Flugbewegungen des Rotmilans entsprechend der Karten 3 und 4 (Raumnutzungsanalyse für Schwarzmilan und Schwarzstorch), in denen allerdings auch die Beobachtungspunkte fehlen.

Stattdessen wurde eine Karte der Stetigkeit (Karte 2) vorgelegt. Wir bezweifeln, dass bei einem Gebiet dieser Größenordnung, mit diesem Relief und diesem Bewuchs der überfliegende Vogel jeweils einem Kachelfeld zugeordnet werden kann. Um die Zweifel auszuräumen, muss der

Gutachter seine Methode genau erläutern. Es sind die Anzahl der Beobachter, die Beobachtungspunkte, die Wetterlage, die Sichtverhältnisse und vor allem die eingesetzten Geräte anzugeben und die angewandte Methode überprüfbar darzustellen. Es ist zu erläutern, wie er gleichzeitig die Entfernung vom Beobachter und die Höhe des Vogels über dem Boden gemessen hat.

Nach der Karte 2 ist davon auszugehen, dass sich im 3.000 m Prüfbereich zumindest zwei Brutreviere befinden und auch die Rotmilane aus dem südlich der WEA liegenden Brutrevier die Offenlandflächen nördlich der WEA als Nahrungsrevier nutzen und so regelmäßig die Windkraftkonzentrationszone durchfliegen. Der zweite Brutplatz ist vom Gutachter nicht nur zu vermuten, sondern hierzu ist der Horst zu suchen und eine aussagekräftige Raumnutzungsanalyse zu erstellen. Dies bestätigen auch entsprechende Formulierungen im Text. „Der nächstliegende Brutplatz des Rotmilans befindet sich knapp 2 km südwestlich der WEA 4 in einer Fichtengruppe.“ (S. 12) „Die Befunde legen nahe, dass es nordwestlich von Raffelsbrand möglicherweise ein zweites Brutpaar gibt, welches hier zu hohen Raumnutzungsanteilen beiträgt.“ (S. 22) „Bevorzugt genutzte Jagdflächen liegen bei Simmerath-Rollesbroich und bei Raffelsbrand (vgl. Raumnutzungsanalyse).“ (S. 12) und „Rotmilane hielten sich aber auch vermehrt in den Offenlandbereichen der Ringstraße von Raffelsbrand nördlich der B 399 auf, wo sie geeignete Nahrungsbedingungen vorfinden. Die Grünländer werden hier teils extensiv bewirtschaftet. Besonders zur Mahd konnten in diesen Bereichen teils mehrere Tiere gleichzeitig auf Nahrungssuche beobachtet werden.“ (S. 22) Anders als der Gutachter stufen wir die festgestellten Flugwege bei den wenigen Beobachtungstagen als relevant ein. Das südlich brütende Paar mit nachgewiesenem Brutplatz muss jedenfalls jedes Mal, wenn es das nördlich gelegene Nahrungshabitat, das Offenland an der B 399 anfliegt, die Windkraftkonzentrationszone durchfliegen. Damit ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben. Die Tab. 4 ist irreführend. Abgesehen davon, dass die überfliegenden Tiere Kachelfeldern und den Zonen nicht eindeutig zuzuordnen sind, ist die Größe der Zonen zu berücksichtigen. Denn je größer die Zone, desto größer die Wahrscheinlichkeit den Vogel hier zu beobachten. Bei dem Ergebnis ist auch zu beachten, dass Greifvögel oft stundenlang unbeweglich in Bäumen oder anderen Sitzwarten sitzen. Von daher ergibt die gewählte Bezugsgröße ein schiefes Bild. Klar ist auch, dass die Vögel sich länger über dem Offenland, ihrem Nahrungsrevier, als über dem Wald aufhalten. Die Berechnung der Minuten bringt wenig, suggeriert aber geringe Betroffenheit. Bedenklich immerhin auch hier, dass der Schwerpunkt der Beobachtungen im Offenland entlang der B 399 und östlich der Kalltalsperre lag. Offensichtlich handelt es sich hier um essentielle Nahrungshabitate. Sollten die WEA trotz der offensichtlichen Betroffenheit des Rotmilans genehmigt werden, ist eine Tagabschaltung vom 15.02. bis 31.08. vorzunehmen.

Schwarzmilan

Der Bewertung bezüglich Schwarzmilan kann gemäß den vorliegenden Kartierergebnissen nicht gefolgt werden. Bei wenigen Beobachtungstagen in der Fläche sind Flugbeobachtungen als relevante Flugwege zu werten. Wenn dies aufgrund der geringen Stichprobe nicht eindeutig ist, müssen vertiefende Kartierungen durchgeführt werden oder der „worst case“ angenommen werden. Beides hat der Gutachter unterlassen. Die Raumnutzungskarte zu den WEA Lammersdorf zeigt deutlich Flugkorridore über zwei der fünf WEA „Am Peterberg“ (WEA 4 und 5).

Schwarzstorch

Laut Leitfaden des MKULNV ist der Schwarzstorch störungsempfindlich gegenüber WEA. Die Konzentrationszone „Am Peterberg“ befindet sich genau in der Verbindungsstelle zwischen zwei Populationszentren des Schwarzstorches. Es scheint zweifelhaft, ob der Verzicht auf ein Windrad an dieser Stelle ausreichend ist. In der NSG-VO zum Kalltal wird diese Art als Nahrungsgast erwähnt. Nach der ASP wurde diese scheue Art überraschend häufig beobachtet, wenn auch relativ weit entfernt von den geplanten WEA. Leider fehlen auch in dieser Karte der ASP die Beobachtungspunkte. Jedoch ist zu erkennen, dass die Schwarzstörche aus dem Wehebachbereich auch weite Strecken in südliche oder südöstliche Richtung fliegen

(möglicherweise auch bis in das NSG Kalltal) und die Gefahr einer Störung, vielleicht sogar einer Vergrämung, durch die hier geplanten WEA nicht auszuschließen ist. Auch in diesem Jahr wurde diese Art wieder in der Nähe des Plangebietes beobachtet, z.B. am 21.04.2017 im Lammersdorfer Wald durch Herrn Scholl. Er wurde in vergangenen Jahren auch wiederholt im Tiefenbachtal II, besonders an den Biberteichen, beobachtet (Dr. B. Theißen, Biologische Station Stolberg). Mit dem Bau der Lammersdorfer Windräder ist die Verinselung der lokalen Populationen neu zu bewerten.

Uhu

Laut ASP wurde lediglich der Steinbruch Kallbrück als potentiell gut geeignete Struktur auf mögliche Brutvorkommen überprüft. Abgesehen davon, dass dies in der angegebenen Zeit schon schwierig genug ist und der Uhu nachgewiesenermaßen häufig nicht auf Klangattrappen reagiert, befinden sich im Prüfbereich 3.000 m (LAG-VSW 15.04.2015) bzw. 1.000 m (Leitfaden MKULNV 2013) weitere potentiell geeignete Bereiche, die auf ein mögliches Brutvorkommen zu überprüfen sind. Dies wurde offensichtlich vom Planungsbüro nicht beachtet und ist nachzuholen. Der Feststellung in der ASP, der Uhu sei vom Vorhaben nicht betroffen, widersprechen wir. Wir bitten um genauere Darstellung der Kartiermethode, die zu diesem Ergebnis führte. Für Felsen im Tiefenbachtal II besteht Brutverdacht für den Uhu. Hier wurden in den Jahren 2013 und 2014 in einer Entfernung von unter 1.000 m zur WEA 4 und WEA 5 balzende Uhus festgestellt (L. Dalbeck, Biologische Station Düren). In 2016 und 2017 wurde der Uhu von Dr. B. Theißen, Biologische Station Stolberg, dort beobachtet. Der vermutete Brutplatz liegt 770 m von WEA 5 entfernt (Daten in ornitho.de eingestellt).

Laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ des MKULNV vom 12.11.2013 ist bei diesem Abstand für den Uhu eine vertiefende Prüfung (ASP, Stufe II) erforderlich. Diese ist nachzuholen. Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) fordert unter Hinweis auf einen neueren Beitrag in der Zeitschrift „Naturschutz und Landschaftsplanung“ (Heft 6/2015) von W. Breuer, St. Brücher und L. Dalbeck die Einhaltung der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW vom 15.04.2015 von 1.000 m um einen Uhubrutplatz sowie die Abgrenzung und Freihaltung der wichtigsten Nahrungshabitate und der Flugwege zwischen diesen und dem Brutplatz. Um dies sicher zu stellen sollte auch für den Uhu eine Raumnutzungsanalyse erstellt werden.

Waldschnepfe

Laut ASP brütet die Waldschnepfe „sehr wahrscheinlich im Untersuchungsraum“. Da diese nach neueren Untersuchungen von WEA möglicherweise verdrängt wird, sollte auch diese Art kartiert und berücksichtigt werden, auch wenn sie im aktuell gültigen Windenergieerlass nicht als windkraftsensibel eingestuft wird. Hier gilt das schon beim Mäusebussard Gesagte: Hier hätte eine Nachbewertungen nach dem neuesten Wissensstand durchgeführt werden müssen. Wir halten daher eine Berücksichtigung der Waldschnepfe für erforderlich.

4.2. Säugetiere

Wildkatze

Da die Folgen der WEA auf die Wildkatze wenig bekannt sind, wie in der ASP angegeben, ist vom worst case auszugehen. Es ist absurd, dass in einem LSG, das ausdrücklich die Wildkatze im Schutzzweck hat, wiederholt Vorhaben durchgeführt werden, die diesem Schutzzweck widersprechen. Hier sind die Störwirkungen auch in Summationswirkung zu beachten. Laut UVS S. 45 und S. 86 sollte als wesentliche Schutzmaßnahme vom Peterbach und der Kall ein Abstand von 200 m eingehalten werden, um ein störungsfreies Bewegung im Raum zu ermöglichen. Hier geben wir zu Bedenken, dass bei der Planung für die WEA Lammersdorf ein Abstand von 300 m zwischen Bach und Mastfuß zum Schutz der Wildkatze für erforderlich gehalten und festgesetzt wurde. Dieser Abstand sollte auch hier eingehalten werden.

Bei der Planung für den Mountainbike-Park in Hürtgenwald-Simonskall wurde im Wildkatzengutachten auf die Bedeutung der Wanderkorridore hingewiesen, die nicht nur in

den Bachtälern verlaufen, sondern bei Raffelsbrand auch im Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone verortet wurden (Wildkatzen Gutachten Abb. 4). Ein bedeutender Wildkatzenkorridor in Lammersdorf (s. Gutachten Trinzen zum Mountainbikepark Hürtgenwald) wurde bereits durch die Windkraftanlagen in Lammersdorf verstellt. Im Zuge der Schaffung von Mountainbikepark und -trails sowie dem Bau der Windräder Lammersdorf bleiben der Wildkatze, keine größeren Ruherückzugsräume mehr zur Verfügung, wenn die Planung in Raffelsbrand verwirklicht würde (siehe auch Schallgutachten mit der verlärmenden Wirkung der gesamten Waldfläche zwischen Lammersdorf und Raffelsbrand und im als NSG geschützten Peterbachtal).

Ein Blick auf das Luftbild zeigt, dass die Beschreibung „monotoner Nadelwald“, wie sie der Verfasser des Artenschutztextes hier trifft, nicht stimmt. Es befinden sich mehrere unterschiedliche Waldstrukturen und Offenlandflächen in unmittelbarem Umfeld der WEA u.a. auch die als Unterschlupf von der Wildkatze gern angenommenen Bunkerrelikte.

M. Trinzen gibt in seinem Gutachten zu den WEA Lammersdorf an, dass davon auszugehen ist, dass Katzen lärmempfindlich sind und daher im verlärmten Bereich Wurfplätze unmöglich sind. Eine Verinselung und damit ein Rückgang der Population sind absehbar.

Die ASP ist unter Berücksichtigung der Summationswirkung nachzubessern. Es ist nachzuweisen, wie eine Verinselung der lokalen Wildkatzenpopulation abgewendet werden kann.

Trotz der Forderung in der UVS, bestandsschützende Maßnahmen für die Wildkatze durchzuführen, um Projektwirkungen aufzufangen, sind weder in der ASP noch im LBP artspezifische Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die diesen Eingriff auch nur annähernd ausgleichen können. Dies ist nachzuholen. Hierzu verweisen wir auf die umfangreichen Maßnahmen, die im Genehmigungsbescheid zu den Windkraftanlagen im Lammersdorfer Wald festgesetzt wurden.

Haselmaus

Haselmäuse kommen mit Sicherheit im Plangebiet vor. Bei dieser Art könnte man auf eine aufwändige Kartierung verzichten und vom worst case ausgehen, konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorsehen und im Vorfeld Ersatzpflanzungen als CEF-Maßnahmen vornehmen. Um die Tötung von Tieren in ihren Winterquartieren zu vermeiden, ist dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der Bauarbeiten im Bau Feld die Haselmäuse zwecks Umsiedlung mit Hilfe von Haselmaustubes eingefangen werden,

Biber

Laut UVS S. 86 sind zum Schutz des Bibers Abstände von 200 m zu Peterbach und Kall einzuhalten.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse bemängeln wir (wie bereits früher detailliert ausgeführt) bei der Erhebung aus dem Jahr 2013 die Anwendung veralteter, unstandardisierter Detektortechnik, sowie die saisonal ungenügenden zeitlichen Kartiertermine und das ungenügende räumliche Verteilungsmuster der Untersuchungsflächen.

Die einseitige akustische Untersuchung ist bei dieser Artengruppe nicht ausreichend geeignet, saisonale Quartiere zu ermitteln. Zusätzlich wurden weder Flugwege erfasst, noch saisonale Jagdhabitats bestimmt. Dies liegt möglicherweise an der schlechten Detektortechnik und der Erfahrung einzelner Bearbeiter. Die Darstellung des reinen Artenspektrums ist für eine Beurteilung der Artengruppe nicht ausreichend (wie dies auch im Leitfaden 2013 erkannt und dargestellt ist).

Unzulässige Aktivitätsvergleiche zwischen Arten mit ungeeigneter Technik und Aktivitätsvergleiche mit unstandardisierten Geräten stellen ein verzerrtes Bild der Fledermausfauna dar und sind nicht geeignet, Jagdhabitats zu beurteilen.

In einem Waldgebiet mit möglicherweise anlagenbedingten Verbotstatbeständen kann auf die Kartierung zu Gunsten eines Gondelmonitorings nicht verzichtet werden, weil z.B. Reproduktionsstätten echte Planungshindernisse darstellen, die im Vorfeld einer Planung ausgeräumt werden müssen. Andernfalls muss sich der Betreiber mit erheblichen Stillstandzeiten oder gegebenenfalls Rückbau einverstanden erklären.

Mit den vorliegenden Kartierergebnissen ist weder eine Einschätzung über die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Planung, noch eine Bestimmung ausreichender Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen möglich. Bekannte Winterquartiere wurden nicht berücksichtigt. WEA 5 liegt nur 580 m von vier bedeutenden Fledermaus-Winterquartieren im Talraum des Tiefenbachtals II entfernt. WEA 4 liegt knapp 420 m entfernt von einem Fledermaus-Winterquartier an der Straße im Kalltal.

Beim Gondelmonitoring ist, zusätzlich zu den vorgeschlagenen Positionen WEA 1 und 3, eine Überwachung der WEA 4 und 5 wegen ihrer Nähe zu Winterquartieren und zur Kall als Zugachse vom Großen Abendsegler unerlässlich, da sie besonderes Gefährdungspotenzial haben. Wegen des Standortes im Wald und Stand quer zur generellen Zugachse der Abendsegler von Nordost nach Südwest sollte Gondelmonitoring an allen Anlagen durchgeführt werden. Wegen der Lage im Wald und der geringen Nabenhöhe bei großer Rotorlänge, muss für ein fachgerechtes Monitoring ein zweiter Monitoringpunkt am Mast unterhalb der unteren Rotorspitze angebracht werden, um aufsteigende Arten zu erfassen.

Vermeidungsmaßnahmen müssen sinnvoll sein und eindeutig formuliert werden. Diesen Ansprüchen genügt die vorliegende ASP in weiten Teilen nicht. Die in der ASP vorgetragenen Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen und zu überarbeiten.

Hierzu stellen wir die folgenden Forderungen:

- Prüfung der Vermeidungsmaßnahmen auf Sinnhaftigkeit aufgrund der Biologie der Arten. Begründung: Eine Kontrolle von Fledermaussommerquartieren im Winter ist nicht sinnvoll. Die Prüfung zu fällender Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse im Vorfeld der Baumfällung im Winter, laufen ins Leere, da es sich fast ausschließlich um Sommerquartiere handeln wird, die zum Zeitpunkt der Kontrolle voraussichtlich unbesetzt sein sollten. Hier gilt, wie an anderen Stellen auch, Kartierungen und Kontrollen zur Unzeit können nicht der Einhaltung des BNatSchG § 44 (1) – hier insbesondere Nr. 3.- dienen. Quartiere sind in der Sommersaison mit artspezifischen geeigneten Methoden zu ermitteln. Akustische Überwachung an wenigen beliebigen Zufallspunkten im Wald lassen ausschließende Aussagen zu Quartieren und Besatz nicht zu. Eine reine Baumhöhlenkartierung ohne anschließende Besatzkontrollen in Höhlenbaumzentren, ist nicht zielführend, wenn nicht alle Höhlenbäume grundsätzlich geschützt sind und ein Abstand von mindestens 200 m oder mehr zu den Höhlenbaumzentren gewahrt wird (vgl. Hurst 2016). Für die Ermittlung von Baumquartieren ist in der Regel ein Methodenmix mit Netzfängen und Telemetrie erforderlich. Vor der Rodung im Winterhalbjahr ist eine saisongerechte, frühzeitige Untersuchung der zu rodenden Bäume auf Winterquartiere durchzuführen, um Tötungen zu vermeiden und auf Sommerquartiere, um je nach Bedeutung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen formulieren zu können und durchzuführen.
- Vermeidungsmaßnahmen sind eindeutiger/genauer zu formulieren. Begründung: Die Aussagen auf LBP Seite 32ff sind problematisch. Denn Fledermausquartiere sind auch für Experten nur schwer erkennbar und nur im seltenen Fall „deutliche“ Baumhöhlen. Eine Kartierung über die Aktivitätssaison ist im Vorfeld unumgänglich (siehe oben). Die Auflage muss die maximale Anzahl der Tage spezifizieren („einige“ kann auch zahlreiche bedeuten), dies gilt auch für die Aussage „nicht länger

unterbrochen“. Schwertransporte im Wald ab Dämmerung sind eine Gefahr auf Fledermausflugstraßen - diese sind im Vorfeld zu ermitteln.

- Laut Abwägungstabelle zum BBP kann Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen durch einen Abschaltalgorithmus und eine erneute Kontrolle auf Quartiere vor Baubeginn einschließlich eines Verzichtes der Baumfällung während des Besatzes effizient entgegengewirkt werden.
Dazu sind aber bestimmte Nebenbedingungen zu erfüllen, die bisher in der ASP fehlen.
Die Anwendung des Algorithmus nach Brinkmann et al. 2011/Behr et al. 2016 ist an wichtige Auflagen, z.B. Übereinstimmungen der Grunddaten (Detektorparameter und saisonale Aktivität, Anlagenkerndaten) gebunden. Es ist im Detail darzulegen, dass diese Übereinstimmungen bestehen.
Es ist zu begründen, wieso Renebat I bzw. Renebat II angewendet werden könnten, obwohl anders als in beiden Studien mit der Kombination niedrige Nabenhöhe und vergrößerter Rotordurchmesser Bedingungen gewählt wurden, die keine der beiden Studien in dieser Form abdeckt. Vielmehr erwirkt die vom Untersuchungsdesign abweichende Kombination aus waldnaher und deutlich vergrößerter überstrichener Luftraumfläche ein besonderes Gefahrenpotenzial für Fledermäuse. Die mangelnde Betrachtung hierzu wurde bereits angemahnt.
Es gibt bis heute keinen wissenschaftlich begründbaren Abschaltalgorithmus für diese Konstellation, so dass gleichzeitig begründet werden müsste, auf welcher wissenschaftlichen Basis die zu erklärende Abschaltung als erfolgreich zur Vermeidung von Totschlagopfern angesehen wird.
Der Tötungstatbestand für die Artengruppe der Fledermäuse kann durch Gondelmonitoring mit Abschaltung, anders als vom Gutachter behauptet, wie auch bei Brinkmann et al. 2011 beschrieben, nicht ausgeschlossen werden.
Die Festlegung der akzeptierten Totschlagopfer erfolgt durch die UNB auf Grundlage von Populationsdaten. Ist die Population nicht bekannt, ist der worst case 0 Todesopfer/Windrad und Jahr anzunehmen.

Nach Beobachtungen an den benachbarten WEA im Lammersdorfer Wald widersprechen wir der Einschätzung, dass Beeinträchtigungen von Fledermäusen so einfach mit einem Abschaltalgorithmus aufzuheben sind. So konnten wir an drei Zufallsbegehungen im Juni und Juli 2017 trotz erstem Monitoringjahr, bei geringem Wind, hohen Temperaturen Große Abendsegler in der Luft bei drehenden WEA feststellen. Dies widerspricht den vereinbarten Abschaltungsbedingungen und dem Sinn eines Gondelmonitorings bei Stillstand aller Rotoren des Windparks. Die Festsetzungen im Genehmigungsbescheid müssen deshalb unmissverständlich den Stillstand aller WEA eines Windparks bei kleinen Windgeschwindigkeiten festsetzen, sowie eine zeitnahe wirksame Kontrolle (online-Abfrage der Daten durch die UNB) ermöglichen.

Für die Festsetzungen fordern wir zumindest eine adäquate Festlegung wie bei den benachbarten WEA im gleichen Waldgebiet, auch wenn diese noch nachzubessern sind und sich in der Praxis noch bewähren müssen.

Das bioakustische Fledermaus-Gondelmonitoring ist von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Aufgrund des Standortes im Wald und der Lage quer zur bekannten Zugrichtung der Großen Abendsegler sollte jedes WEA mit zwei Detektoren – in Nabenhöhe und am Mast unterhalb der unteren Rotorspitze - ausgestattet werden.

Beim Gondelmonitoring ist die Fledermausaktivität über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit einer grundsätzlich artgenauen Auswertung

zu ermitteln. Bezüglich der automatischen Aufzeichnungsgeräte sind die Auflagen des Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt (vgl. Brinkmann et al. 2011 und Fortschreibung Behr et al. 2015) zu erfüllen. Der gewählte Abschaltalgorithmus ist plausibel und verständlich darzulegen.

Mit dem Gondelmonitoring sind mindestens zwei aufeinander folgende vollständige und zusammenhängende Fledermaus Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.11. umfassen (vom 1.3. bis 31.08. zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang und vom 1.9. bis 30.11. zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang). Dies entspricht den Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid für die WEA im benachbarten Lammersdorfer Wald.

4.3. Amphibien

Kalltal und Peterbachtal beherbergen eine Vielzahl von Amphibien, u.a. Feuersalamander, Erdkröten, Grasfrösche, Bergmolch. Diese laufen auch über die Waldwege und können von den Baumaßnahmen und nächtlichen Transporten erheblich betroffen sein.

Zum Schutz der Amphibien und anderer bodenlebender Kleintiere halten wir folgende Nebenbestimmung für nötig:

Baugruben, die über Nacht oder über Sonn- und Feiertage offen bleiben, sind vor Beendigung der Arbeiten durch einen fachkundig verlegten Amphibienzaun (mind. 30 cm Höhe) rundherum abzusperren, um das Hereinfallen von Amphibien und anderer Kleintiere über Nacht oder über die Sonn- u. Feiertage zu verhindern. Dies gilt auch für Kabel-Gruben für die Stromleitungen.

Zur Begründung führen wir an: Kleintiere, die in offene Bau- oder Kabelgruben hereinfallen, verstecken sich am Grund der Gruben oder graben sich dort ein. Sie sind am Beginn des nächsten Arbeitstages auch von fachkundigen Personen nicht sämtlich auffindbar. Um das Übererden und damit den Tod solcher Kleintiere zu verhindern, verbleibt lediglich die Option, von vorn herein zu verhindern, dass sie überhaupt in offene Gruben hereinfallen.

Das Aufstellen von Schutzzäunen ist als notwendige und zumutbare Verminderungsmaßnahme zu werten.

Nächtliche Transporte in der Wanderphase der Amphibien sind durch Personen zu begleiten, die die Tiere von den Wegen räumen.

5. Naturschutz- und FFH-Gebiete

Die geplante Windkraftkonzentrationszone „Am Peterberg“ liegt in nächster Nähe zu geschützten Biotopen und den Naturschutzgebieten „Peterbachquellgebiet“, „Steinbruch Kallbrück und Peterbach“ sowie zum NSG und FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ von landesweiter, sogar europäischer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund. Zu diesen Schutzgebieten ist der Regelabstand 300 m einzuhalten. Auch der Biotopverbund sollte in der ASP beachtet und der Eingriff entsprechend bewertet werden. Dies ist bisher nicht der Fall.

Die Gemeinde Hürtgenwald hat im vorgelagerten Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu den Naturschutzgebieten und den FFH-Gebieten bereits einen pauschalen 100 m Abstand angesetzt. Dies ist nach unserer Auffassung unter Hinweis auf den Regelabstand von 300 m laut Windenergieerlass nicht zulässig. Dieser darf nur im Einzelfall begründet unterschritten werden, wenn der Schutzzweck dies zulässt. Dies ist hier nicht der Fall. Die Abweichung vom Regelabstand blieb fachlich völlig unbegründet. Dies wurde auch vom Landschaftsbeirat (LB) in seiner Sitzung vom 03. Mai beklagt.

In der UVS wird zwar auf die Bedeutung des NSG „Kalltal und Nebentäler“ für den Biotop- und Artenschutz hingewiesen, aber irgendwelche Schlussfolgerungen für den Bau der WEA werden nicht gezogen. Gerade im Hinblick auf die besondere ökologische Bedeutung der Bachtäler und Quellgebiete, auch als Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat oder Wanderkorridor geschützter Tierarten, z.B. Biber, Wildkatze, Fledermausarten, Schwarzstorch, Baumfalke, ist der Regelabstand 300 m vom NSG 2.1.-7 „Kalltal und Nebentäler“ einzuhalten. Mit der Senkung des Abstandes auf 100 m liegt die Windkraftzone unzulässig nah an dem FFH-Gebiet und NSG „Kalltal und Nebentäler von Kallbrück nach Zerkall“, das in seinen Schutzziele u.a. Fledermäuse führt. Eine

Beeinträchtigung des landesweit bedeutsamen Naturschutzgebietes durch die Windkraftplanung konterkariert die seit vielen Jahren fortschreitende Optimierung des Gebietes mit Life(+) -Mitteln (u.a. an den Fledermausquartieren). Fledermäuse sind im Gesamtbereich des Waldgebietes im und in der Umgebung des NSG aufgrund der geeigneten Quartiersituation in Bunkern und Bergwerken gut vertreten, das dürfte dem Gutachter aus anderen Verfahren im Raum, an denen er beteiligt war, bekannt sein. Im Kalltal handelt es sich um Jahrzehnte bekannte regional bedeutende Winterquartiere von FFH-Anhang IV Arten und mehrerer FFH-Anhang II Arten (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus).

Die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind so zu verschieben, dass der Regelabstand laut Leitfadens eingehalten wird. Dies ist gleichzeitig auch ein Schutz anderer Arten vor Störungen. Damit wäre auch der für Wildkatze und Biber geforderte Schutzabstand zum Kalltal und Peterbach eingehalten.

6. Landschaftsschutz, Lage im Wald

In der Windkraftkonzentrationszone „Am Peterberg“ liegen alle Standorte der WEA im Wald. Laut ASP liegen die Standorte der WEA „in der Regel“ im Nadelwald. Da in dieser Zone Nadelwald dominiert, sind die Standorte ausnahmslos und nicht nur „in der Regel“ im Nadelwald anzulegen. Der Standort für die WEA 1 liegt in einem Wald mit einzelnen alten Kiefern und Buchenunterbau. Hier wurde vermutlich vor einigen Jahren eine Waldumbaumaßnahme durchgeführt zur Schaffung eines naturnahen Waldes. Der Standort an dieser Stelle ist kontraproduktiv und daher aufzugeben. Laut LP Hürtgenwald liegt das Plangebiet in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ Die Anlage einer Windkraftkonzentrationszone in diesem Gebiet widerspricht diesem Entwicklungsziel. Das Plangebiet liegt im LSG 2.2-6 „Wälder der Kalltalhänge“ des LP Hürtgenwald. Dieses LSG wurde u.a. unter Schutz gestellt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Tallandschaften, des Biotopverbundes, zur Erhaltung der Pufferfunktion für das landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet des Kallbachsystems, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, reliefreichen Waldgebietes, zur Durchführung von Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation, der Erholung und hat eine kulturhistorische Bedeutung. Das LSG wurde schon durch verschiedene andere Vorhaben in der Umgebung entwertet. Diese Vorbelastung darf nicht Anlass sein, das Gebiet weiter und damit übermäßig zu belasten wie der Abwägungsvorschlag vorsieht. Vielmehr sollten aufgrund der Vorbelastung weitere kumulativ und zerstörerisch wirkende Belastungen unterbleiben.

Der Einfluss der Windkraftanlagen auf das Mikroklima im Wald ist darzustellen. Begründung: Der LBP beschreibt dazu: „Im Rahmen von Windparkplanungen wird davon ausgegangen, dass durch Windenergieanlagen lokale Winde im Bereich bis zum achtfachen Rotordurchmesser (880 m) abgebremst werden (!). Eine Abriegelung der für Belüftungsschneisen wertvollen lokalen Winde ist über den achtfachen Rotordurchmesser hinaus nicht zu erwarten.“ Damit ergibt sich für die Windverhältnisse über dem Peterbachtal ein ca. 1,3 km langer Querriegel mit 920 (!) m Breite (achtfacher Rotordurchmesser). Welche Auswirkungen hat dies auf die Tier- und Pflanzenwelt? Diese Frage sollte in der ASP beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag